

bdla Niedersachsen + Bremen Nahner Weg 11 49082 Osnabrück

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
z. Hdn. Frau Dettmer  
Postfach 101

30001 Hannover

14.12.2016

**Neufassung des Niedersächsischen Architektengesetzes; Umsetzung der durch die  
Richtlinie 2013/55/EU modifizierten Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG);  
hier: Verbandsbeteiligung**

Sehr geehrte Frau Dettmer,

für die Übersendung des Entwurfs zum Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchG) danken wir Ihnen. Wir nehmen zu diesem Entwurf wie folgt Stellung:

Die Änderungen in § 1 „Berufsaufgaben, Fachrichtungen“ haben zu einer Präzisierung und Aktualisierung des Berufsbildes geführt, die wir sehr begrüßen.

Schwerpunkt unserer Stellungnahme bildet der § 6 „Befähigung aufgrund eines inländischen Studienabschlusses, berufspraktische Tätigkeit“ und hier die dazugehörige Anlage „Leitlinien zu den Ausbildungsinhalten der Fachrichtung Landschaftsarchitektur“, auf die wir im Detail eingehen.

Ein grundsätzliches und schwerwiegendes Problem ergibt sich durch die Verwendung der Tabellen zu „Mindestanforderungen an die berufsvorbereitenden Qualifikationen von Landschaftsarchitekten“ der Bundesarchitektenkammer, die ursprünglich zur Defizitprüfung von Antragstellern aus EU-Mitgliedsstaaten konzipiert wurden. Diese Tabellen enthalten ihrem Verwendungszweck entsprechend, ein relativ starres Prüfraster in Sachgebietsgruppen. Diese entsprechen nicht dem Leitliniencharakter, den sie laut NArchG erfüllen sollen. Zudem erfuhr Sachgebietsgruppe 1 der Leitlinien nach NArchG eine unglückliche Modifikation gegenüber der BAK-Tabelle, der ein Berufsverständnis „Landschaftsarchitektur“ im ausschließlichen Sinne von „Freiraum- und Objektplanung“ zugrunde liegt. Anstelle von Leitlinien im Sinne einer (in gewissem Rahmen offenen) Orientierungshilfe ist hier ein starres Prüfraster ohne Berücksichtigung der aktuellen Ausdifferenzierung des Berufsfeldes „Landschaftsarchitektur“ entwickelt worden.

Diese grundsätzliche Problematik wird noch dadurch verschärft, dass starre Vorgaben von Credit-Points in einem 6er Raster gemacht werden. Die beiden niedersächsischen Hochschulen (Universität Hannover sowie Hochschule Osnabrück) arbeiten stattdessen mit Modulen zu je 5 Credits. Durch diese Verwerfung in Kombination mit einem sehr starren Prüfraster kommen beide Hochschulen übereinstimmend zu dem Schluss, dass die Absolventen beider Standorte nach Absolvieren eines konsekutiven Studiums der Landschaftsarchitektur künftig nicht bzw. nur mit großen Problemen kammerfähig wären. Da alle Studiengänge nach den „Fachlichen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der Landschaftsarchitektur“ des Akkreditierungsverbundes für Studiengänge

bdla-Landesgruppe  
Niedersachsen + Bremen e. V.

Nahner Weg 11  
49082 Osnabrück  
Tel.: 0541 99877510  
Fax: 0541 99877511  
niedersachsenbremen@bdla.de  
www.bdla.de/niedersachsen-bremen

der Architektur und Planung (ASAP)“ akkreditiert wurden und diese Kriterien in enger Abstimmung mit den Architektenkammern entstanden, ergibt sich hier ein grotesker, kaum vermittelbarer Widerspruch.

Insgesamt sind daher die Leitlinien in der vorliegenden Form aus unserer Sicht ungeeignet, eine Prüfung der Kammerfähigkeit gemäß NArchG vorzunehmen, sie widersprechen auch grundlegend dem Verständnis des BDLA zu einem zeitgemäßen Berufsbild „Landschaftsarchitektur“ wie es in § 1 des Gesetzes umfassend formuliert ist.

Eine am aktuellen Berufsfeld „Landschaftsarchitektur“ ausgerichtete Prüfung der Kammerfähigkeit könnte aus unserer Sicht folgendermaßen aussehen:

Absolventen inländischer konsekutiver Studiengänge „Landschaftsarchitektur“, die gemäß ASAP-Kriterien akkreditiert sind, werden grundsätzlich als kammerfähig angesehen. Der Prüfrahmen wird lediglich bei Antragstellern, die dies nicht erfüllen angewendet.

Die hierbei zu verwendenden Leitlinien sollten folgendermaßen modifiziert werden:

- Das starre Prüfraster mit exakten Credit-Point Angaben ist zu ersetzen durch eine Angabe von Spannweiten, innerhalb derer Credit Points erworben sein müssen.
- Die Spannweiten müssen flexibel genug gesetzt sein, um dem unterschiedlichen Modulraster an Hochschulen als auch den unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten besser Rechnung tragen zu können.
- Das in Niedersachsen innerhalb der Landschaftsarchitektur ausschließlich zur Anwendung kommende Modulraster zu je 5 Credit Points ist zu berücksichtigen.

Nach unserer Einschätzung wird durch die Anwendung der Leitlinien in der vorliegenden Form der Prüfaufwand von Anträgen erheblich ansteigen. Daneben wird durch die genannten Mängel der Leitlinien die Quote erfolgreicher Anträge zur Eintragung sinken, nicht weil die Antragsteller unzureichend qualifiziert sind, sondern weil ein ungeeigneter, nicht den aktuellen Anforderungen des Berufsbildes „Landschaftsarchitektur“ entsprechender Prüfrahmen angewendet wird. Beides kann nicht im langfristigen Interesse der Architektenkammer liegen.

Der Arbeitskreis Ausbildung des BDLA auf Bundesebene wird sich anlässlich dieser Entwicklung in einer Sondersitzung Anfang 2017 mit dieser Problematik befassen, um mögliche ähnliche problematische Entwicklungen in anderen Bundesländern zu erfassen und bereits im Vorfeld auf Folgen einer solchen Entwicklung aufmerksam zu machen.



Georg Grobmeyer  
Vorsitzender der Landesgruppe  
Niedersachsen + Bremen



Prof. Dr. Stefan Taeger  
Fachsprecher AK Ausbildungswesen  
Landesgruppe Niedersachsen + Bremen

Die Stellungnahme wird in vollem Umfang mitgetragen vom Arbeitskreis  
Ausbildungswesen des Bundesverbandes der Deutschen Landschaftsarchitekten.



Dr. Ute Fischer-Gäde  
Fachsprecherin des Bundesverbandes  
AK Ausbildungswesen

bdla-Landesgruppe  
Niedersachsen + Bremen e. V.

Nahner Weg 11  
49082 Osnabrück  
Tel.: 0541 99877510  
Fax: 0541 99877511  
niedersachsenbremen@bdla.de  
www.bdla.de/niedersachsen-bremen